# 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBI. LSA S. 100), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108), der §§ 1und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) beschlossen:

§ 1

Im § 6 Absatz 1 wird folgender Gebührentarif eingefügt:

Mittleres Löschfahrzeug MLF

70,00€

§ 2

Es werden folgende §§ 8, 9, 10 und 11 neu eingefügt:

#### § 8 Billigkeitsmaßnahmen

- Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 9 Haftung

Die Stadt Bismark (Altmark) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

#### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 11 Umsatzsteuer

Soweit Einsatzgebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altrmark) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

Der bisherige § 8 wird § 12.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), den 11.05.2022

Annegret Schwarz Bürgermeisterin

Siegel